

Protokoll

34. Sitzung (nicht öffentlich)

24. August 1988

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.40 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse

- 1 Festlegung des Fördersatzes für die H-Bahnanlagen gemäß § 36 Abs. 4 GFG 1988
Vorlage 10/1679

Der Ausschuß für Kommunalpolitik betrachtet das nach § 36 Abs. 4 GFG 1988 erforderliche Benehmen bei der Festsetzung der Fördersätze ohne Aussprache übereinstimmend als hergestellt.

- 2 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661
Vorlage 10/1581

Der Ausschuß für Kommunalpolitik berät über die zu dem Gesetzentwurf gestellten Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Anlage 1) und der Fraktion der CDU (Anlage 2 zu diesem Protokoll).

Dabei spricht sich der Ausschuß für folgende Änderungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften des Landeswassergesetzes aus:

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

§ 11 Abs. 1 wird einstimmig um folgenden neuen Satz ergänzt (CDU-Antrag):

§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

§ 43 wird in der von SPD beantragten Formulierung (Anlage 1 Seite 1) gegen die Stimmen der Vertreter der CDU angenommen.

§ 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält die von der SPD in Anlage 1 Seite 1 beantragte Fassung (gegen die Stimmen der CDU).

Der inhaltlich übereinstimmende Antrag von SPD und CDU zu § 87 Abs. 3 Halbsatz 2 wird in der von der SPD in Anlage 1 Seite 2 vorgeschlagenen Fassung einstimmig gebilligt.

Die von der CDU beantragte ersatzlose Streichung des § 89 Abs. 2 wird einstimmig beschlossen.

§ 97 Abs. 6 des Landeswassergesetzes wird in der Formulierung des SPD-Antrags auf Seite 2 der Anlage 1 zu diesem Protokoll einstimmig angenommen.

Der Ausschuß billigt die inhaltlich übereinstimmenden Anträge von SPD und CDU zu § 118 Satz 2 in der in Anlage 1 Seite 2 enthaltenen Fassung.

Die von der CDU beantragte Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Ergänzung des § 138 wird vom Ausschuß einstimmig gebilligt.

Den von der CDU beantragten neuen § 160 a nimmt der Ausschuß einstimmig in der folgenden geänderten Formulierung an:

In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100 000 DM geahndet werden. -

Die Anträge der Fraktion der CDU zu den §§ 43, 59 Abs. 6 und 83 des Landeswassergesetzes (Anlage 2 Seite 2) werden mit Mehrheit abgelehnt (siehe Diskussionsteil dieses Protokolls).

Nach der Einzelabstimmung empfiehlt der Ausschuß für Kommunalpolitik dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung die von ihm gebilligten Änderungsanträge zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes einstimmig zur Annahme.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

Die Berichterstattung im federführenden Ausschuß wird Abg. Leifert (CDU) übertragen.

3 Wohnungsbauhilfe für Aussiedler

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3037

in Verbindung damit

Wohnungsbau Sonderprogramm für deutsche Aussiedler und
Übersiedler

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3092

und

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3187

Mit den Stimmen von SPD und F.D.P. beschließt der Ausschuß für Kommunalpolitik gegen die Stimmen der Vertreter der CDU nach kurzer Sitzungsunterbrechung den folgenden gemeinsamen Antrag von SPD und F.D.P.:

- I. Der Landtag Nordrhein-Westfalen bittet die Landesregierung, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich Mittel für den Wohnungsbau zugunsten der Aussiedler bereitzustellen.
- II. Der Landtag Nordrhein-Westfalen fordert auch die Landesregierung auf, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß
 1. ausreichend viele und einrichtungsmäßig angemessene Übergangsheime zur Verfügung gestellt werden,
 2. Belegungsrechte zugunsten von Ausländern soweit wie möglich ausgeübt werden, sofern die örtliche Situation dies zuläßt,
 3. Gebäude, die bisher nicht zu Wohnzwecken gedient haben, insbesondere aufgegebene Krankenhäuser oder zum Schuljahresbeginn aufgegebene Schulgebäude, nach entsprechendem Umbau als Wohnungen für Aussiedler zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um derzeit ungenutzte Wohngebäude durch Einsatz von Modernisierungsmitteln für Aussiedler bewohnbar zu machen.

Vor Beschlußfassung über diesen Antrag wird die von der SPD gewünschte Streichung der Ziffer 5 in der Fassung des F.D.P.-Antrags Drucksache 10/3187 mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimme der F.D.P. gebilligt.

Der Antrag der Fraktion der CDU auf Annahme ihres Antrags Drucksache 10/3092 wird mit den Stimmen der Vertreter von SPD und F.D.P. abgelehnt.

- 4 Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung
Vorlage 10/1651
Zuschrift 10/2154

Der Ausschuß nimmt die Vierte Verordnung in der vorliegenden Fassung mit den von Minister Dr. Jochimsen mündlich vorgetragene Ergänzungen einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

- 5 Einsatz der heimischen Kohle auf dem Wärmemarkt
Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3145

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird um einen schriftlichen Bericht zu dem Thema ersucht, das der Ausschuß in seiner kommenden Sitzung - gegebenenfalls nach einem Gespräch mit Vertretern der Kohlewirtschaft - behandeln will.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

- 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232

Der Ausschuß nimmt von Staatssekretär Riotte (Innenministerium) eine kurze vergleichende Übersicht über die beiden Gesetzentwürfe entgegen, die den Abgeordneten noch schriftlich zugehen soll, und kommt überein, die Entwürfe auf die Tagesordnung seiner nächsten Sitzung zu setzen.

- 7 Gesetz zur Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177

Nach einer von Ministerialdirigent Elkemann (Innenministerium) vorgetragenen Einführung in den Gesetzentwurf einigt sich der Ausschuß darauf, den Entwurf in seiner kommenden Sitzung zu beraten.

Nächste Sitzungen: Mittwoch, 5. Oktober 1988 (Anhörung zum GFG 1989)

Mittwoch, 2. November 1988, 13.00 Uhr
Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Mittwoch, 23. November 1988
(Abstimmung über GFG 1989)

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende begrüßt Ausschußmitglieder und Regierungsvertreter zu dieser ersten Sitzung nach der Sommerpause und zugleich im neuen Landtagsgebäude.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung k e i n Diskussionsprotokoll.

Zu 2: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661
Vorlage 10/1581

Einleitend stellt der Vorsitzende fest, die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der CDU zu dem Gesetzentwurf würden nunmehr ausgetauscht (siehe Anlagen 1 und 2 zu diesem Protokoll). Angesichts des Terminplans des Ausschusses müsse der Gesetzentwurf heute abschließend behandelt werden.

Abg. Schwirtz (SPD) weist darauf hin, daß die Änderungsanträge der beiden großen Fraktionen auf Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände beruhten. Auf eine Beratung der komplizierten Materie könnte verzichtet werden, wenn der Ausschuß für Kommunalpolitik die genannten Anträge an den federführenden Ausschuß für Umwelt und Raumordnung weiterreichte, der sie ohnedies noch zu erörtern hätte.

Der Vorsitzende bezeichnet ein solches Verfahren nach grundsätzlichen Darlegungen der Fraktionen als durchaus möglich. - Dieses Procedere wäre zwar sicherlich einfacher, räumt Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) ein. Jedoch sei vor einer Weiterleitung der Anträge ohne eigenes Votum zu warnen. Die Änderungsanträge kämen im wesentlichen aus dem gemeindlichen Bereich; der federführende Ausschuß erwarte vom Ausschuß für Kommunalpolitik hierzu eigene Stellungnahmen. Deshalb wäre es dem Ansehen des Ausschusses nicht dienlich, auf Empfehlungen zu den Anträgen zu verzichten. Außerdem erfordere nach der Geschäftsordnung auch die Mitberatung ein Votum des betreffenden Ausschusses. Dieses Votum könnte sich allerdings auf die Empfehlung zur Übernahme der gewünschten Änderungen beschränken.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

Nach Ansicht von Abg. Leifert (CDU) ist die Mitberatung des Ausschusses für Kommunalpolitik gerade beim Landeswassergesetz erforderlich, weil hier die gemeindlichen Belange stets besonders betroffen sind. Der Ausschuß müsse sich deshalb der Mühe unterziehen, sich eine kommunalpolitische Meinung zu dem Gesetz zu bilden, was eine Beratung über die zur Änderung vorgeschlagenen Vorschriften voraussetze. In einigen Punkten der Änderungsanträge der beiden Fraktionen werde es Übereinstimmung geben, in anderen nicht; die Ausschußmeinung darüber müsse dem federführenden Ausschuß mitgeteilt werden.

Auf Anregung des Vorsitzenden beschränkt sich Ausschuß für Kommunalpolitik bei der Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/2661 auf die Erörterung der gestellten Änderungsanträge.

Zur Begründung des CDU-Antrags, § 11 Abs. 1 des Gesetzes um den folgenden Satz zu ergänzen:

§ 92 findet der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

führt Abg. Leifert (CDU) aus, die Erschwerer - in der Regel seien dies Gemeinden - sollten nicht zur zusätzlichen Kostenpflicht herangezogen werden können. Eine andere Frage sei, ob der Hinweis gesetzestechnisch als notwendig angesehen werde.

Aus juristischer Sicht sei die Ergänzung keineswegs erforderlich, betont Oberregierungsrat Tappen (MURL). Es werde nämlich auf die entsprechende Kostenregelung zur Gewässerunterhaltung verwiesen. § 11 regle lediglich den Tatbestand, in welchen Fällen ein Wiederherstellungsanspruch bestehe. Freilich könnte ein Hinweis dieser Art auch nicht schaden.

Der Ausschuß stimmt dem CDU-Antrag zu § 11 Abs. 1 einstimmig zu. -

Im folgenden ruft der Vorsitzende die Anträge von CDU und F.D.P. zu § 43 auf: Während die SPD auf die Anordnung der "oberen Wasserbehörde" statt des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft abheben möchte, will die CDU auf die "allgemeine Wasserbehörde" abstellen.

In erster Linie gehe es darum, legt ORR Tappen dar, welche Behörden für die Anordnungen gegenüber Unternehmern von Stauanlagen bei Hochwassergefahr zuständig sein sollten. Hier sei zu empfehlen, statt der allgemeinen die oberen Wasserbehörden einzusetzen, weil ansonsten als allgemeine Wasserbehörden in manchen Gebieten

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

wieder die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig seien, in anderen hingegen die obere Wasserbehörde. Eine solche Kompetenzregelung wäre unpraktisch. Obere Wasserbehörde hingegen sei immer der Regierungspräsident.

Darauf erwidert Abg. Leifert (CDU), seine Fraktion wolle daran festhalten, daß für Gewässer zweiter Ordnung die untere Wasserbehörde zuständig sei, für Gewässer erster Ordnung jedoch die obere Wasserbehörde.

Im wesentlichen handele es sich um Hochwasserabflußregulierungen bei Gewässern zweiter Ordnung, betont MR Engelhardt (MURL). Die Beurteilung der Hochwassersituation sei nur einer Stelle möglich, die den gesamten Verlauf der betreffenden Gewässer beobachten könne; in der Regel würden die Bezirke mehrerer unterer Wasserbehörden davon erfaßt. Aus diesem Grund sei beabsichtigt gewesen, als übergeordnete Instanz das Wasserwirtschaftsamt zu wählen, weil es unmittelbaren Einblick in das Hochwassergeschehen besitze. Die obere Wasserbehörde könnte hier nach Beratung durch das Wasserwirtschaftsamt tätig werden. Die untere Wasserbehörde für zuständig zu erklären, wäre die schlechteste Lösung.

Nach diesen Darlegungen hätte es bei Hochwasser bisher große Mißstände geben müssen, was aber die Erfahrungen keineswegs bestätigten, erklärt Abg. Leifert (CDU). Die Absprachen zwischen den unteren Wasserbehörden hätten hervorragend funktioniert. Viele Wasserläufe zweiter Ordnung überschritten die Grenzen der Regierungsbezirke und der Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft; Abstimmungen wären deshalb auch bei der Entscheidung für die obere Wasserbehörde erforderlich. Die CDU wolle mit ihrem Antrag die bisherige Zuständigkeitsregelung weiter aufrechterhalten.

ORR Tappen macht darauf aufmerksam, daß der neue § 43 auch eine materielle Änderung vorsehe und im Gegensatz zu früher eine umfassende Regulierung des Hochwassergeschehens zulasse. Deshalb sollte eine Behörde eingesetzt werden, die sich eine gewisse regionale Übersicht zu verschaffen vermöge.

Abg. Leifert (CDU) merkt noch an, daß gerade durch die Rückhaltung von Hochwasser unter Umständen Überschwemmungen und damit Schäden hervorgerufen werden könnten. Bei einer weiter unten angesiedelten Behörde sei der Überblick über zu erwartende Schäden weitaus besser, weil sie sich näher am Geschehen befinde. Deshalb gebühre dem CDU-Vorschlag der Vorzug.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

Der Ausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen von SPD und F.D.P. ab; damit ist der Antrag der SPD-Fraktion - Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde - mit Mehrheit angenommen. -

Den SPD-Antrag, in Art. I Nr. 26 d - § 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 - die Worte "die öffentliche Kanalisation" zu ersetzen durch "eine öffentliche Abwasseranlage", billigt der Ausschuß nach Befürwortung durch MR Engelhardt ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der CDU. -

Den CDU-Antrag, § 59 des Landeswassergesetzes um den auf Seite 2 der Anlage 2 wiedergegebenen neuen Abs. 6 zu ergänzen, begründet Abg. Leifert (CDU) damit, daß es sich um einen akzeptablen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände handle. Die Überschrift des § 59 sollte bestehen bleiben und nicht in "Indirekteinleitung" abgeändert werden. Der neue Abs. 6 gäbe den Gemeinden die Möglichkeit, aus ihren örtlichen Besonderheiten heraus zusätzliche Anforderungen an die Direkteinleiter zu stellen.

Dieser Punkt sein in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der neueingeführten wasserrechtlichen Regelung für die Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe heftig diskutiert worden, teilt MR Engelhardt mit. Die Anforderungen an die Indirekteinleitung ergäben sich nicht mehr wie bisher aus der kommunalen Satzung, sondern aus wasserrechtlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz und entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Bundes, in denen die Anforderungen nach dem Stand der Technik näher präzisiert würden. - Neben diesem formalrechtlichen sei als sachliches Argument vorzubringen, daß die Anforderungen an die Indirekteinleitungen für die einzelnen gefährlichen Stoffe je nach der Herkunft durchaus unterschiedlich sein könnten. Es würden also nicht für einen Stoff überall die gleichen Konzentrationswerte verlangt; dies richte sich vielmehr nach der Abwassermatrix. Hinzu komme, daß bei den Indirekteinleitungen keineswegs immer Grenzwerte an Konzentrationen gebunden, sondern die Forderungen auch anders formuliert würden, etwa als Notwendigkeit der Installation und des Betriebs bestimmter Rückhalteeinrichtungen usw. Bei einer Zahnarztpraxis beispielsweise würden ein Amalgamabscheider und der Nachweis seiner Weiterleitung an eine Aufbereitungsfirma verlangt. Die Satzung lege stets bestimmte einheitliche Grenzwerte für bestimmte Stoffe fest. Insofern sei es nicht möglich, durch kommunale Satzung die Anforderungen in diesem Bereich zu ändern oder gar zu verschärfen. Abmilderungen jedoch seien gleichfalls rechtlich unzulässig.

Ausschuß für Kommunalpolitik
34. Sitzung

24.08.1988
hz-sz

Der Referent betont, dies betreffe nur die Problematik der Indirekteinleitung gefährlicher Stoffe. Selbstverständlich bleibe es der Gemeinde auch ohne ausdrückliche Regelung unbenommen, in ihrer Satzung Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit zu stellen, außer in dem geschilderten Bereich. Auch sei die Sorge von Gemeinden unbegründet, man könne ohne eine entsprechende Klausel die Indirekteinleiterüberwachung seitens der Kommunen nicht durchführen. Vielmehr werde selbstverständlich nach der gegenwärtigen Rechtslage die Befugnis der Gemeinde aufrechterhalten, alle Einleitungen in das Kanalnetz zu kontrollieren, auch soweit sie unter die VGS fielen. Das werde aus § 59 Abs. 5 des Regierungsentwurfs deutlich, wonach ungenehmigte Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen seien.

Zusammenfassend hebt der Redner hervor, der von der CDU vorgeschlagene Abs. 6 sei entbehrlich; zudem wäre er mißverständlich, weil er leicht den Eindruck erwecken könnte, als ob die Gemeinde auch bei gefährlichen Substanzen eine Regelungskompetenz hätte. Deshalb sei dringend davon abzuraten, diesen Zusatz aufzunehmen; die jetzige Gesetzesfassung schließe keineswegs die Befugnis der Gemeinden aus, eine Entwässerungssatzung zu erlassen und in ihrem Rahmen Überwachungsvorgänge festzulegen.

Bei dem von seiner Fraktion beantragten § 59 Abs. 6 könne es Abmilderungen nicht geben, weil hiernach das Landeswassergesetz zu beachten sei, erklärt Abg. Leifert (CDU). Der Hinweis auf das, was die Gemeinde zusätzlich regeln könne, erscheine aber als Klarstellung angezeigt.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) hielte es für angebracht, hinter "Zielsetzungen" die Worte einzufügen "und Vorschriften", weil dies umfassender wäre.

Auf die Frage der Frau Abg. Friebe (SPD), was in einer gemeindlichen Satzung nach § 59 Abs. 6 stehen könnte, meint Abg. Leifert (CDU), Ministerialrat Engelhardt habe bereits im Bereich der gefährlichen Stoffe aufgezeigt, wie unterschiedlich die Abwassergestaltung, die Kontrolleinrichtung usw. von Gemeinde zu Gemeinde sein könnten. Dies durch Satzung zu regeln solle den Kommunen überlassen werden. Dabei sei nicht daran gedacht, die strengen Umweltschutzvorschriften zu lockern.

MR Engelhardt gibt zu bedenken, daß sich die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen nicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes richteten, sondern nach den Verwaltungsbestimmungen der Bundesregierung, die vom Land lediglich im Rahmen der Genehmigung umgesetzt würden. Sollte überhaupt eine solche Klausel eingefügt werden - wovon abzuraten